

An alle Mitglieder

Weyhausen, 28. August 2021

Verhaltens, und Hygieneregeln für den Aufenthalt auf der Sportanlage

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/innen und der ehrenamtlich tätigen Personen.
2. Personen und Gruppen sollen möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
3. Maskenpflicht gilt grundsätzlich in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, natürlich nicht bei der Sportausübung.
4. Keine Beschränkungen der Gruppengröße bzw. Anzahl der Personen, die beim Training oder Spielbetrieb teilnehmen. Kontaktsport ist erlaubt.
5. Sportausübung im Freien wird auch nach Feststellung der Warnstufe 1 bzw. einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 nicht weiter eingeschränkt
6. Von den Trainern ist vor Beginn des Trainings auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln hinzuweisen. Wer Krankheitssymptome aufweist, darf nicht am Training teilnehmen.
7. Die Trainer müssen eine Teilnehmerliste jeder Gruppe führen und 3 Wochen aufheben, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.
8. Sportgeräte sind individuell zu benutzen. Eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte ist durchzuführen.
9. Trainer/innen und Sportler sollten bei Bedarf Flächendesinfektionsmittel, Desinfektionsmittel, Maske und Handschuhe selbst mitzubringen.
10. Umkleieräume und Duschen dürfen vor oder nach der Sportausübung genutzt werden, hier ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten.
11. Bei der Nutzung von WC-Räumen sind die genannten Abstandsregeln einzuhalten. Der Verein sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Seife, Papierhandtücher, Wasser).

12. Zuschauer sind beim Sportbetrieb grundsätzlich erlaubt, allerdings sind ab 25 Zuschauer die Kontaktdaten aufzunehmen, um Infektionsketten verfolgen zu können. Die Zuschauer haben sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten.

Mit sportlichem Gruß

im Namen des Vorstandes

Maik Feuerhahn
1. Vorsitzender



Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

Sport

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Abstand
(soweit Sportart
es zulässt)

Hygiene

Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→

3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne 3G-Nachweis

bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus